

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) an der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) an der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation, der Hochschule Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Kommunikationsmanagement ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Als fachlich geeignetes Studium gelten kommunikationswissenschaftliche Fächer (wie zum Beispiel Public Relations, Kommunikationsmanagement oder Kommunikationswissenschaft). Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.

- c) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens viermonatiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten Tätigkeiten in PR-Agenturen, der Unternehmenskommunikation oder Pressestellen und Abteilungen für PR/Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1a sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (28. Februar) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist bis zum 30.03. der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Kommunikationsmanagement beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss zu Beginn des Sommersemesters bei der Hochschule Hannover eingegangen sein, in der Regel Ende April; der genaue Termin ist der Homepage des Studiengangs zu entnehmen. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (i. d. R. bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni-Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet-Auftritt des Dezernats III Studierendenverwaltung informiert.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs bzw. gleichwertigen Studiengangs gemäß § 2 Abs. 1a oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote
 - b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte
 - c) Lebenslauf
 - d) Motivationsschreiben
 - e) Nachweis eines mindestens viermonatigen einschlägigen Praktikums gemäß § 2 Abs. 1c oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über eine Praktikumszusage, aus der die genauen Aufgaben und Tätigkeiten hervorgehen
 - f) Ausdruck der Online-Bewerbung (weitere Anlagen sind dem Internet-Auftritt des Dezernats III Studierendenverwaltung zu entnehmen)
- (4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (5) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Dabei werden Motivation und fachliche Eignung im Rahmen eines Auswahlgesprächs überprüft. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Gibt es mehr gemäß § 2 geeignete Bewerberinnen und Bewerber als das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze, wird die Auswahlentscheidung für das Auswahlgespräch wie folgt getroffen:
 - a) Die Einschlägigkeit des Studiums gemäß § 2 Abs. 1a wird wie folgt bewertet:
 - mehr als 60 CP in PR-spezifischen Inhalten: 3 Punkte
 - 45 bis 59 CP in PR-spezifischen Inhalten: 2 Punkte
 - 30 bis 44 CP in PR-spezifischen Inhalten: 1 Punkt
 - weniger als 30 CP in PR-spezifischen Inhalten: 0 Punkte
 - b) Die Einschlägigkeit des Praktikums gemäß § 2 Abs. 1c wird wie folgt bewertet:
 - sehr anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. eigenständige Konzeption/ Strategieentwicklung, eigenständige Veranstaltungsorganisation): 3 Punkte
 - spezifische/anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. Pressearbeit): 2 Punkte
 - vage/weniger anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. Pflege von Verteilern, Clipping): 1 Punkt
 - unspezifische/anspruchlose PR-Aufgaben (z.B. Aufgaben aus dem Bereich Werbung und Marketing): 0 Punkte

Die Zulassung zum Auswahlgespräch wird wie folgt getroffen: Anhand der Bachelorabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, der Bewertung der Einschlägigkeit des Bachelorstudiums nach § 4 Abs. 2a und der Bewertung der Einschlägigkeit des Praktikums nach § 4 Abs. 2b wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 für jeden gemäß § 4 Abs. 2a und § 4 Abs. 2b festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders motiviert ist und über einschlägige Fachkenntnisse verfügt. Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter.
 - a) Feststellung der besonderen Motivation für den Studiengang und den Standort durch motivationsspezifische Fragen

besonders ausgeprägte Motivation	2 Punkte
gute Motivation	1 Punkt
keine besondere Motivation	0 Punkte

- b) Feststellung der einschlägigen Fachkenntnisse im Bereich des Kommunikationsmanagements durch fachspezifische Fragen, die den im ersten Studium in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisstand überprüfen. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen folgende Punkte:

sehr gute Fachkenntnisse	4 Punkte
gute Fachkenntnisse	2 Punkte
weniger gute Fachkenntnisse	0 Punkte

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- c) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Mitte des Sommersemesters an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- d) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- e) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, erhält sie/er bei den in § 5 Abs. 1a und 1b genannten Parametern jeweils 0 Punkte. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

- (4) Die Auswahlentscheidung für die Zulassung zum Masterstudium wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und der Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 5 Abs. 1 wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 5 Abs. 1a und 1b festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät III – Medien, Information und Design eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer oder der Mitarbeitergruppe an sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
 - c) Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß § 5
 - d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

Falls die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1c zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs nicht erfüllt sind, kann die Kommission die Zulassung mit Auflagen verbinden, die die Dauer und Qualität der noch abzuleistenden Praktikumszeiten betreffen. Diese sind in dem Bescheid nach § 7 festzuhalten.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design nach Abschluss des Vergabeverfahrens über den Verlauf und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität (Überkapazitätsanträge) müssen bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des MWK: 26.1.2010
Verkündungsblatt Nr. 01/2010 vom 3.2.2010

1. Änderung:
Beschluss Präsidium: 12.12.2011
Genehmigung MWK: 16.1.2012
Verkündungsblatt Nr. 02/2012 vom 29.2.2012

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2017
Genehmigung Präsidium: 13.03.2017
Genehmigung MWK: 11.04.2017
Verkündungsblatt Nr. 05/2017 vom 28.04.2017